



Departement für Bau und Umwelt
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Kemmental, 21. Dezember 2011

Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes vom 5. März 1997 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung bezüglich der vorliegenden Gesetzesänderung und nehmen wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliches / Eintreten

Nach der Inkraftsetzung des EG GSchG durch den Bund, sieht die SVP Thurgau auch Handlungsbedarf für eine Aktualisierung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

Die SVP begrüßt die Erkenntnis der vermehrten Eigenverantwortung und das Eingreifen des Staates nur dort, wo es tatsächlich aufgrund der Gefährdung unserer Gewässer notwendig ist.

Wir gehen auch davon aus, dass eine integrale Revision der Verordnung (RRV GSchG / RB 814.211) im Sinne der liberalisierten Gesetzesrevision durchgeführt wird.

2. Gesetzesänderung / Detailberatung

§ 4 keine Bemerkungen

§ 6 keine Bemerkungen

§ 8 Die Gesetzesliberalisierung mit der Festschreibung in den verschiedenen Ziffern wird begrüßt.
Einzig in Ziffer 2 kommt die Frage auf, wie die Bewilligungsfestlegung eines Nutzungsvolumens für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen von mehr als 450 Liter begründet wird.

§ 9a Da im neuen Geoinformationsgesetz in § 24 Abs. 4 eine generelle Meldepflicht für alle eigentümerverbindlichen Pläne und Vorschriften besteht, die in den OEREB-Kataster aufgenommen werden, ist Abs. 2 analog der ebenfalls gestrichenen Bestimmung von § 5a Abs. 2 des PBG überflüssig.

§ 9b keine Bemerkungen

§ 16 keine Bemerkungen

§ 17 keine Bemerkungen

§ 20 Absatz 2 (Ziffer 2 / § 39a Gesetz über das Gesundheitswesen)
Die Beisetzung der Asche verstorbener Menschen aber auch Tiere außerhalb von Friedhöfen und übrigen bewilligten Begräbnisstätten soll im privaten Rahmen weiterhin möglich bleiben.
Ein Verbot für gewerbliche Beisetzung können wir uns vorstellen, doch muss dieser Begriff noch entsprechend definiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Marty
Präsident SVP Thurgau